

1. Beiblatt. Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

17. Jänner 1947.

In der 42. Sitzung des Nationalrates eingebrachte

69/J

A n f r a g e

der Abgeordneten W a l c h e r, P e t s c h n i k und Genossen
 an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau,
 betreffend die Enthebung des Präsidenten der ^{Kärntner} Wirtschaftskammer.

-.-.-

Bei der Einführung des vom Bundesminister für Handel und Wiederaufbau bestellten Präsidenten der Kärntner Wirtschaftskammer, Ing. Robert Rapatz, verliessen die Vertreter des Freien Wirtschaftsverbandes den Saal mit der Begründung, dass Ing. Rapatz registrierungspflichtiger Nationalsozialist und ihnen daher die Zusammenarbeit mit einem entgegen bindenden gesetzlichen Bestimmungen in Oesterreich bestellten Funktionär nicht zuzumuten sei.

Ing. Rapatz führt dessen ungeachtet auch weiterhin die Geschäfte eines Präsidenten der Kärntner Wirtschaftskammer. In der Beantwortung einer Anfrage der Abgeordneten Wedenig und Genossen vom 4. Dezember 1946 hat der Herr Bundesminister für Handel und Wiederaufbau erklärt, die geforderte Enthebung des Ing. Rapatz nicht durchführen zu können, weil der Vorschlag auf Bestellung des Genannten auf Grund einer Vereinbarung der in der Handelskammer vertretenen Organisationen erfolgte. Mittlerweile hat der Präsident des Freien Wirtschaftsverbandes und Vizepräsident der Bundeswirtschaftskammer, Nationalrat Kostroun, die seinerzeitige Zustimmung zur Ernennung des Ing. Rapatz zurückgezogen, da ihm über die Person des Genannten unrichtige Angaben gemacht worden waren. Es hat sich mittlerweile herausgestellt, dass Ing. Robert Rapatz registrierungspflichtiger Nationalsozialist ist. Eine ihm seinerzeit von der Sicherheitsdirektion für Kärnten ausgestellte Bestätigung, dass er nicht registrierungspflichtig sei, wurde nach Aufkommen dieses Tatbestandes von der Sicherheitsdirektion eingezogen. Gleichzeitig wurde Ing. Rapatz wiederholt aufgefordert, die Registrierung vorzunehmen. Trotz dieser wiederholten AUFORDERUNGEN ist Ing. Rapatz seiner Registrierungspflicht nicht nachgekommen. Die Oberstaatsanwaltschaft in Graz hat daher den Auftrag gegeben, die gerichtlichen Erhebungen gegen Ing. Rapatz wegen Verdachtes des Verbrechens nach § 8 des Verbotsgesetzes einzuleiten.